



Finanzgericht Bremen

1 K 93/19 (2)

Beschluss

In dem Rechtsstreit



LB GmbH.

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

g e g e n

Hauptzollamt D

– Beklagter –

wegen Zölle (einschließlich Zolltarif)

hat das Finanzgericht Bremen - 1. Senat – aufgrund mündlicher Verhandlung vom 18. August 2021 durch ... für Recht erkannt:

- I. Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) über das Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.
- II. Dem EuGH wird gemäß Artikel 267 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1821 der

Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 294/1 vom 28. Oktober 2016) dahin auszulegen, dass sog. Air Lounger wie die vorliegenden und im Beschluss näher beschriebenen in die Unterposition 9401 8000 einzureihen sind?

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist u n a n f e c h t b a r .

Gründe

I.

- 1 Die Beteiligten streiten über die zutreffende Tarifierung von Air Loungern.
- 2 Im Juli 2017 führte die Klägerin Air Lounger aus China ein und meldete diese unter den Code-Nummern 9404 9090 000 bzw. 3926 9092 90 0 der Kombinierten Nomenklatur (KN) jeweils zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an. Die Waren wurden zunächst antragsgemäß überlassen; gleichzeitig wurde eine Probe zur Durchführung einer Beschau entnommen.
- 3 Bei den Air Loungern handelt sich um eine Art Luftliegecouch bestehend aus einem Innenfolienschlauch aus Kunststoffolie und einer äußeren Gewebehülle aus Spinnstoffgewebe, welche im Verschlussbereich so miteinander vernäht sind, dass Luft in zwei Kammern einströmen kann. Die Air Lounger werden durch schnelles, gleichmäßiges Ziehen des offenen Endes durch die Luft mit Luft befüllt und anschließend sofort durch mehrmaliges Eindrehen der Öffnung sowie mithilfe des Schnellverschlusses verschlossen. Durch die innere Trennung entsteht eine Art Sitz- bzw. Liegemulde. Die Stabilität der Air Lounger ist abhängig davon, wie prall sie mit Luft befüllt sind. Nach Mitteilung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 18. August 2021 kommt es nach zunächst vollständiger Befüllung innerhalb weniger Stunden zu einem die Stabilität beeinträchtigenden Luftverlust, der eine erneute Befüllung mit Luft erforderlich macht.
- 4 Nach den Feststellungen des Senats im Rahmen der Inaugenscheinnahme eines mit Luft befüllten Air Loungers in der mündlichen Verhandlung kann man darauf, ohne umzukippen, sitzen, wenn man sich mit angewinkelten Beinen – längsseitig betrachtet – mittig und seitlich nach links oder nach rechts ausgerichtet setzt und dabei die Füße am Boden belässt. Streckt man die Beine jedoch nach vorne aus, kommt der Air Lounger ins Wanken und man kippt nach vorne weg. Auch das Überschlagen eines Beines führt zu einer instabilen Sitzposition. Der Senat hält es auch für schwierig, im Schneidersitz auf einem Air Lounger zu sitzen, ohne damit umzufallen oder davon herunterzurutschen. Eine stabile Sitzposition auf einem Air Lounger kann man hingegen erreichen, wenn man ein Bein links und das andere rechts davon auf den Boden stellt; also eine Sitzhaltung einnimmt, als ob man auf dem Air Lounger reitet. Diese Sitzposition ist jedoch nur so lange stabil, solange man die Füße auf dem Boden belässt.
- 5 Bei allen drei von der Klägerin eingeführten Modellen ist der jeweils für die Innenfolie verwendete Kunststoffanteil zwischen 100 und 110 Gramm schwerer als das jeweilige Spinnstoffgewebe. Der Wert des Spinnstoffgewebes überwiegt bei

allen drei Modellen zwischen 0,07 und 0,08 USD den Wert der jeweiligen Kunststoffinnenfolie.

- 6 Mit Einreihungsgutachten vom ... 2018 gelangte das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung (BWZ) zu der Auffassung, die streitigen Air Lounger seien unter die Codenummer 6306 9000 90 0 KN (Drittlandszollsatz 12 %) einzureihen. Auf Grundlage dieses Gutachtens erließ das beklagte Hauptzollamt (HZA) am ... 2019 einen Einfuhrabgabenbescheid, mit dem es für die hier streitigen Einfuhren weitere Zölle in Höhe von insgesamt ... EUR gemäß Art. 101 i.V.m. Art. 105 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) nacherhob. Den Einspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Einspruchsentscheidung vom ... 2019 als unbegründet zurück. Mit ihrer am ... 2019 erhobenen Klage wendet sich die Klägerin weiterhin gegen die aus ihrer Sicht unzutreffende Einreihung der Air Lounger.
- 7 Sie macht geltend, die streitgegenständlichen Air Lounger seien als Sitzmöbel in die Unterposition 9401 8000 KN, hilfsweise in die Unterposition 3926 9092 90 0 KN einzureihen.
- 8 Ausweislich der ErlHS zu Position 9401 würden alle Sitzmöbel zu dieser Position gehören (vorbehaltlich der dort beschriebenen Ausnahmen). Außerdem gäbe es keine zolltariflichen Vorschriften oder Regelungen, die vorsähen, dass Möbel etwa eine bestimmte Form oder Festigkeit aufweisen müssten. Die Ware verfüge über eine Sitzfläche und der Wortlaut der Position erfasse auch den Begriff "Liegen". Auch wenn es sich dabei um ein Substantiv handele, sei klar, dass die Funktion einer Liege darin bestehe, dass sich eine Person darauf lege. Solange ein auf den Boden gestellter beweglicher Gegenstand dem Sitzen bzw. dem Liegen diene, gehöre er in die Position 9401; gleich aus welchen Stoffen er bestehe, welche Größe er aufweise und welches Gewicht er habe. Schließlich würden die hier streitigen Waren auch als Einrichtungsgegenstand in Wohnräumen Verwendung finden.
- 9 Selbst wenn man jedoch wie das beklagte HZA davon ausgehe, dass es sich nicht um Sitzmöbel handele, würde eine Einreihung nach der AV 3 b) zu einer Einreihung unter der Codenummer 3926 9092 90 0 KN führen. Denn die Kunststoffolie sei hier als charakterbestimmend anzusehen, da die Ware mit Luft befüllt werde. Deshalb sei die Dichtigkeit, welche allein die Kunststoffolie gewährleiste, maßgeblich für die bestimmungsgemäße Verwendung der Air Lounger.
- 10 Würde man hingegen keinen der beiden Stoffe als charakterbestimmend ansehen, käme es gemäß der AV 3 c) zu einer Einreihung in die Position 9401. Denn diese

stünde sodann in Konkurrenz zu der von dem beklagten HZA angenommenen Position 6306, so dass gemäß der AV 3 c) die in der Nomenklatur zuletzt genannte Position, nämlich hier die Position 9401, greifen würde.

- 11 Das beklagte HZA vertritt demgegenüber die Auffassung, die streitgegenständlichen Waren seien als "Campingausrüstungen aus anderen Spinnstoffen" in die Codenummer 6306 9000 90 0 einzureihen. Denn es handele sich weder um Möbel noch um Sitzmöbel, da ausweislich der Anmerkung 2 zu Kap. 94 Möbel dazu bestimmt seien, auf den Boden gestellt zu werden. Hierfür benötigten sie eine feste Auflagefläche oder entsprechende Auflagepunkte, über die die Air Lounger nicht verfügten. Die Air Lounger würden hingegen eine gewisse Instabilität aufweisen und verfügten nicht über eine definierte Sitzfläche. Außerdem seien sie keine Einrichtungsgegenstände, mit denen ein Raum ausgestattet werde, denn sie seien nicht dadurch gekennzeichnet, dass sie dauerhaft aufgebaut bzw. an einem Standort aufgestellt würden.
- 12 Da auch keine andere Position des Kap. 94 infrage komme, müsse nach stofflicher Beschaffenheit eingereiht werden. Danach käme grundsätzlich eine Einreihung in das Kap. 39 (Waren aus Kunststoff) oder in das Kap. 63 (andere konfektionierte Spinnstoffwaren) in Betracht. Unter Anwendung der AV 3 b) seien die Air Lounger in das Kap. 63 einzureihen, da vorliegend das Spinnstoffgewebe charakterbestimmend sei. Die Kriterien Art und Beschaffenheit, Menge und Gewicht seien hier nicht zielführend. Hinsichtlich der Verwendung seien sowohl der Spinnstoff als auch der Kunststoff für die Funktionsfähigkeit der Waren gleichermaßen von Bedeutung. Der Kunststoff halte zwar die Luft, aber ohne den Spinnstoffüberzug würde die Kunststoffolie z.B. beim Ziehen der Air Lounger über den Sand sehr schnell kaputt gehen. Zudem wäre ein Liegen auf der Kunststoffolie in Badebekleidung unkomfortabel. Da jedoch das Spinnstoffgewebe das äußere Erscheinungsbild präge, sei es hier als charakterbestimmend anzusehen.
- 13 Selbst, wenn man davon ausgehe, dass sich der charakterverleihende Stoff nicht ermitteln lasse, gelange man zu einer Einreihung in die Position 6306. Denn bei Anwendung der AV 3 c) handele es sich bei der Position 6306 im Vergleich zu einer Position in Kap. 39 um die im Zolltarif zuletzt genannte Position.
- 14 Die Ware sei an den Längsseiten zusammengenäht und somit konfektioniert gemäß der Anmerkung 7 f) zu Abschnitt XI. Weil es sich vorliegend nicht um "Kleidung oder Bekleidungszubehör" handele, bleibe nur die Möglichkeit, die Ware in das Kap. 63 als "andere konfektionierte Spinnstoffwaren" einzureihen. Dort werde die Ware unter dem Oberbegriff "Campingausrüstungen" von der Position 6306 am genauesten erfasst und aufgrund der stofflichen Beschaffenheit in die Codenummer 6306 9000 90 0 eingereiht.

15 Am 18. August 2021 wurde die Sache mündlich verhandelt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Senat ein Muster der betroffenen Air Lounger mit den Beteiligten in Augenschein genommen.

II.

16 Der Senat setzt das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 74 der Finanzgerichtsordnung (FGO) aus und legt dem EuGH die aus dem Tenor ersichtliche Frage gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vor.

17 Für die Einreihung ist entscheidend, ob es sich bei den Air Loungern um Sitzmöbel im Sinne der Position 9401 handelt. Für den Fall, dass dies verneint würde, wären die Air Lounger nach Ansicht des Senats in die Unterposition 6306 9000 90 0 einzureihen.

18 Rechtlicher Rahmen

19 Die im Streit stehenden Kapitel, Positionen bzw. Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur lauten wie folgt:

Der Wortlaut der Position 9401 lautet:

„Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon“

Der Wortlaut der Unterposition 9401 8000 00 0 lautet:

„andere Sitzmöbel“

Das Kapitel 39 erfasst: „KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS“

Der Wortlaut der Position 3926 lautet:

„Andere Waren aus Kunststoffen [...]“

Der Wortlaut der Unterposition 3926 9092 lautet: „andere aus Folien hergestellt“

und der Wortlaut der Unterposition 3926 9092 90 0 lautet: „andere“

Das Kapitel 63 erfasst unter anderem: „ANDERE KONFEKTIONIERTER SPINNSTOFFWAREN“

Der Wortlaut der Position 6306 lautet:

„Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen“

Der Wortlaut der Unterposition 6306 90 lautet: „andere“ und der Wortlaut der Unterposition 6306 9000 90 0 lautet: „aus anderen Spinnstoffen“.

20 Das entscheidende Kriterium für die zollrechtliche Einreihung von Waren ist allgemein in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen, wie sie im Wortlaut der Positionen und Unterpositionen und in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln der KN festgelegt sind (vgl. die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur [AV]; EuGH, Urteile vom 7. Februar 2002, Turbon International, C-276/00, ECLI:EU:C:2002:88, Rz. 21; vom 4. März 2004, Krings, C-130/02, ECLI:EU:C:2004:122, Rn. 28; vom 19. Juli 2012, Rohm & Haas Electronic Materials CMP Europe, C-336/11, ECLI:EU:C:2012:500, Rn. 31). Darüber hinaus stellen die Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zum HS (ErlHS) sowie die Erläuterungen der Kommission zur KN (ErlKN) ein wichtiges, wenn auch ein nicht verbindliches Erkenntnismittel für die Auslegung der einzelnen Tarifpositionen dar (EuGH, Urteile vom 7. Februar 2002, Turbon International, C-276/00, ECLI:EU:C:2002:88, Rn. 22; vom 4. März 2004, Krings, C-130/02, ECLI:EU:C:2004:122, Rn. 28). Der Verwendungszweck der Ware kann ein objektives Tarifierungskriterium sein, sofern er der Ware innewohnt, was sich anhand der objektiven Merkmale und Eigenschaften der Ware beurteilen lassen muss (vgl. EuGH, Urteile vom 26. Mai 2016, Invamed Group, C-198/15, ECLI:EU:C:2016:362; vom 1. Juni 1995, Thyssen Haniel Logistic, C-459/93, ECLI:EU:C:1995:160, Rn. 13; vom 5. April 2001, Deutsche Nichimen, C-201/99, ECLI:EU:C:2001:199, Rn. 20 und vom 18. Juli 2007, Olicom, C-142/06, ECLI:EU:C:2007:449, Rn. 18). Der Verwendungszweck ist indessen nur dann ein erhebliches Kriterium, wenn die Tarifierung nicht allein auf der Grundlage der objektiven Merkmale und Eigenschaften des Erzeugnisses erfolgen kann (EuGH, Urteile vom 28. April 2016, Oniors Bio, C-233/15, ECLI:EU:C:2016:305, Rn. 33 und vom 16. Dezember 2010, Skoma-Lux, C-339/09, ECLI:EU:C:2010:781, Rn. 47).

21 Zur Vorlagefrage

22 Der Senat tendiert zu der Ansicht, dass es sich bei den Air Loungern nicht um Sitzmöbel im Sinne der Position 9401 handelt.

23 Zunächst hat der Senat bereits Bedenken, ob es sich bei der streitigen Ware überhaupt um "Möbel" im Sinne des Kapitels 94 handelt. Nach den ErlHS zu Kapitel 94, Allgemeines, Absatz 2, Buchstabe A erfasst der Ausdruck "Möbel" vorwiegend Gebrauchsgegenstände zur Ausstattung von Wohnungen, Gärten, etc.; der Ausstattung dienen jedoch nur solche Gegenstände, die mit einer gewissen Dauerhaftigkeit dort verbleiben sollen. Nach Ansicht des Senats gilt dies nicht für die Air Lounger, die gerade dazu geeignet sind, an verschiedene Orte mitgenommen und dort vorübergehend verwendet zu werden. Denn auch, wenn sie im Einzelfall eine andere Verwendung finden sollten, sind sie aufgrund ihrer

objektiven Merkmale wie ihres geringen Gewichts und der Befüllbarkeit mit Luft ohne Einsatz einer Pumpe o.ä. leicht zu transportieren, einfach und schnell aufzustellen sowie gleichermaßen einfach und schnell wieder einzupacken. Schließlich sind sie aufgrund ihrer relativen Instabilität und wegen der Notwendigkeit der regelmäßigen Nachbefüllung mit Luft nur bedingt zur dauerhaften Nutzung als Einrichtungsgegenstand geeignet.

- 24 Konkret sind die Air Lounger nach Ansicht des Senats auch keine Sitzmöbel, denn sie sind nicht vorrangig dazu gemacht, sich darauf zu setzen. Ein Sitzmöbel sollte der jeweiligen Nutzer:in ermöglichen, darauf - gegebenenfalls unter Einnahme verschiedener Sitzpositionen - stabil sitzen zu können. Dabei muss es mindestens möglich sein, die Füße vom Boden zu lösen, ohne dadurch von dem Sitzmöbel zu fallen bzw. zusammen mit dem Sitzmöbel umzukippen. Dies gewährleisten die hier streitigen Air Lounger hingegen nicht. Wie der Senat im Rahmen der Inaugenscheinnahme feststellen konnte, können auf einem Air Lounger nur dann stabile Sitzpositionen eingenommen werden, wenn dabei die Beine angewinkelt und die Füße auf den Boden gestellt sind. Diese schlichte Möglichkeit, sich auf einen Air Lounger zu setzen, reicht jedoch nicht aus, um ihnen eine grundsätzliche Zweckbestimmung dahingehend zuzusprechen, Sitzmöbel darzustellen.
- 25 Der Senat vermag auch nicht dem Argument der Klägerin zu folgen, wonach der weitere Wortlaut der Position 9401 „[...] auch, wenn sie in Liegen umgewandelt werden können“ zu einer Einreihung in diese Position führt. Denn im Wortlaut der Position 9401 ist nicht das Verb "liegen", sondern das Substantiv "Liegen" verwendet. Betrachtet man den englischen bzw. den französischen Wortlaut der Position 9401 so ist darin nicht von "Liegen", sondern von "Betten" („beds“ bzw. „lits“) die Rede. Da lediglich der englische und der französische Wortlaut des HS Übereinkommens verbindlich sind (Witte/Alexander, UZK Art. 56 Rz. 47), kann sich die Klägerin nicht auf die Verwendung des Wortes "Liegen" in dem deutschen Wortlaut der Position 9401 berufen. Vielmehr muss auf den Begriff "Betten" abgestellt werden. Unter einem Bett versteht man im Allgemeinen ein Möbelstück, das dem Schlafen, Liegen oder Ruhen dient. Diesem Zweck kann ein Bett nur gerecht werden, wenn es eine Liegefläche aufweist, auf der der gesamte Körper in allen möglichen Schlafpositionen (Schlafen auf dem Rücken, auf dem Bauch oder auf der Seite) abgelegt werden kann. Auf den hier streitigen Air Loungern kann man lediglich auf dem Rücken liegend eine einigermaßen sichere Liegeposition einnehmen. Normales Schlafen unter Ausnutzung der unterschiedlichen Schlafoptionen ist auf den Air Loungern hingegen nicht möglich.
- 26 Im Übrigen müssten sie ohnehin vorrangig ein Sitzmöbel darstellen. Denn die Formulierung "Sitzmöbel [...], auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden

können", stellt eindeutig klar, dass die Waren in erster Linie Sitzmöbel darstellen müssen, um in diese Position eingereiht werden zu können.

- 27 Der Senat neigt daher dazu, die streitigen Air Lounger unter Anwendung der AV 3 einzureihen. Dabei ist der Senat - anders als das beklagte HZA - der Auffassung, dass ein charakterbestimmender Stoff nicht festgestellt werden kann.
- 28 Vorliegend kann bei der Frage nach dem charakterverleihenden Stoff weder auf Art und Beschaffenheit noch auf Umfang, Menge, Gewicht oder Wert abgestellt werden. Zunächst ist die Wertdifferenz zwischen den beiden in Betracht kommenden Stoffen (Kunststoffolie einerseits und Spinnstoffgewebe andererseits) derart geringfügig, dass sie vernachlässigt werden kann. Gleiches gilt nach Ansicht des Senats für das Gewicht der beiden Stoffe. So ist zwar das Spinnstoffgewebe ein wenig leichter als die jeweils verwendete Kunststoffolie und könnte so vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Air Lounger gerade darauf ausgelegt sind, möglichst leicht zu sein, als charakterbestimmend angesehen werden. Aber auch hier ist der Unterschied nach Auffassung des Senats derart geringfügig, dass er nicht als ausschlaggebend herangezogen werden kann. Gleiches trifft auf den Umfang der beiden Stoffe zu. Nach dem Vorbringen der Klägerin wurde geringfügig mehr Kunststoffolie als Spinnstoffgewebe verarbeitet; das beklagte HZA hingegen hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass in der untersuchten Warenprobe geringfügig mehr Spinnstoffgewebe verarbeitet wurde als Kunststoff. Nach Ansicht des Senats kann dahinstehen, ob nun tatsächlich ein wenig mehr Spinnstoff oder ein wenig mehr Kunststoff verarbeitet wurde. Denn derartig kleine Unterschiede sind nicht geeignet, um einen der beiden Stoffe als charakterbestimmend einzuordnen.
- 29 Hinsichtlich der Bedeutung der zwei in Betracht kommenden Stoffe für die Verwendung der Air Lounger sind nach Ansicht des Senats beide Stoffe gleichermaßen bedeutsam. Denn ohne die Kunststoffolie könnten die Air Lounger nicht benutzt werden, weil sie die eingefüllte Luft nicht halten könnten. Sie könnten jedoch auch ohne das umgebende Gewebe nicht verkauft werden, weil zunächst schon die Lebensdauer erheblich eingeschränkt wäre. Die Gewebehülle ist zudem unabdingbar, um den Körperkontakt insbesondere in Badebekleidung mit den Air Loungern angenehm gestalten zu können. Außerdem ist sie aus ästhetischen Gründen erforderlich.
- 30 Entgegen der Ansicht des beklagten Hauptzollamtes ist der Senat nicht der Ansicht, dass das Gewebe allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbilds als charakterbestimmend anzusehen ist. Der Senat geht vielmehr davon aus, dass beide Stoffe für die Verwendung der Air Lounger gleichermaßen bedeutsam sind.

- 31 Der Senat tendiert im Ergebnis dazu, die streitigen Waren unter Anwendung der AV 3 c) in das Kap. 63 einzureihen. Da neben einer Einreihung in das Kap. 63 lediglich noch eine Einreihung in eine Position des Kapitels 39 in Betracht kommt, ist die Position 6306 die in der Nomenklatur zuletzt genannte Position.
- 32 Der Senat verkennt allerdings nicht, dass die vorstehend dargelegte Einreihungsauffassung nur dann zum Tragen kommt, wenn man im Hinblick auf die hier streitigen Air Lounger das Vorliegen eines Sitzmöbels im Sinne der Position 9401 verneint.
- 33 Gleichzeitig ist dem Senat bewusst, dass zum Zeitpunkt der hier relevanten Einfuhren, nämlich im Jahr 2017, mehrere verbindliche Zolltarifauskünfte (überwiegend von anderen Mitgliedstaaten und durchgängig für andere Unternehmen ausgestellt) vorlagen, welche vergleichbare Waren als Sitzmöbel eingereiht hatten. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass diese verbindlichen Zolltarifauskünfte zwischenzeitlich nicht mehr gültig sind.
- 34 Unerheblich ist ebenfalls, dass die im Amtsblatt Nummer C 119/1 vom 29. März 2019 erschienenen ErlKN unter Rz. 03.0 zu Kap. 94 zu Waren wie den hier vorliegenden ausführen, dass diese keine Möbel im Sinne des Kapitels 94 seien, sondern je nach ihrer stofflichen Beschaffenheit Campingausrüstungen der Position 6306 oder Waren des Kap. 39 oder 40. Denn diese Erläuterungen sind zum einen nicht rechtsverbindlich und können im Übrigen keine Rückwirkung entfalten.
- 35 Mithin verbleiben vor dem Hintergrund der zum streitigen Zeitraum bestehenden erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte Zweifel daran, ob eine Einreihung der hier streitigen Air Lounger unter die Position 9401 als Sitzmöbel in diesem Sinne abgelehnt werden kann.